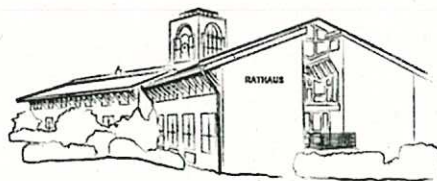




SAMTGEMEINDE
Isenbüttel
Der Samtgemeindebürgermeister



BEKANNTMACHUNG

zur Lärmaktionsplanung in den Mitgliedsgemeinden Calberlah und Ribbesbüttel Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 22.01.2024 den Entwürfen der Lärmaktionspläne für die Gemeinden Calberlah und Ribbesbüttel zur Umsetzung der 4. Runde der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) zugestimmt. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Als nächster Schritt ist die Öffentlichkeit gem. § 47 d BImSchG zu beteiligen. Dazu werden die Lärmaktionspläne der Gemeinden Calberlah und Ribbesbüttel in dem Zeitraum vom

21.02.2024 bis einschließlich 22.03.2024

ins Internet unter <https://www.isenbuettel.de/bauen/laermaktionsplanung/> eingestellt. Zusätzlich liegen die Lärmaktionspläne im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel, Abteilung Planen und Bauen, Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Zimmer 4, während der Öffnungszeiten (siehe unten) zur Einsichtnahme aus. Der Öffentlichkeit wird dabei innerhalb der genannten Frist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Die Europäische Union hat ein neues, einheitliches Berechnungsverfahren für die Verkehrs- und Lärmbelastung eingeführt. Die einzelnen Mitgliedsländer wurden daraufhin aufgefordert, das Berechnungsverfahren anzuwenden und eine Aktualisierung der bestehenden Lärmkartierungen durchzuführen. Dem ist auch Deutschland nachgekommen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat das neue Berechnungsverfahren angewendet und die Lärmbelastung für die Bürger errechnet. Für das Bundesland Niedersachsen wurden die Ergebnisse unter:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse157342.html veröffentlicht.

In Niedersachsen wurde die Zuständigkeit für die Erstellung der Lärmaktionspläne den Gemeinden übertragen. Da es sich bei der Lärmaktionsplanung um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt, erfüllt die Samtgemeinde diese Aufgabe.

Grundlage für die Lärmaktionspläne bildet eine Lärmkartierung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Die Lärmkartierung betrifft gemäß der ULR nur die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeuge pro Jahr. In dem Gebiet der Samtgemeinde Isenbüttel sind die Hauptverkehrsstraßen B4, L320 (Gemeinde Ribbesbüttel) und die L292 (Gemeinde Calberlah) betroffen. Aus diesem Grund werden nur für die Gemeinden Calberlah und Ribbesbüttel die Lärmaktionspläne erstellt. Für die Gemeinden Isenbüttel und Wasbüttel fehlen die Grundlagen zur Erarbeitung eines Lärmaktionsplanes.

Für die Lärmkartierung und die dazugehörige Lärmaktionsplanung der Hauptisenbahnstrecken ist das Eisenbahnbundesamt zuständig.

Die zu erstellenden Lärmaktionspläne müssen mindestens den Anforderungen des vom Ministerium vorgestellten Musterlärmaktionsplanes aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungsrichtlinie genügen. Die Maßnahmen aus den Lärmaktionsplänen sind nicht einklagbar und entfalten keine Außenwirkung auf Dritte.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nach Fristende ausgewertet. Über die finale Fassung der Lärmaktionspläne und die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird dann abschließend der Samtgemeinderat Isenbüttel beschließen.


Öffnungszeiten:

Montag: 8-12 Uhr
Dienstag: 8-12 und 14-16 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8-12 und 14-18 Uhr
Freitag: 8-12 Uhr

Isenbüttel, den 29.01.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

Gaus



Aushang: 09.02.2024
Abnahme: 25.03.2024